

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten:**

Radtyp und Ausführung	: GX 17516 K29
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: / GX 103
Radgröße nach Norm	: 7 1/2 J X 16 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 580
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1980
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 114,3/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 82
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: 67,1 / Aluminium
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: 09 23 414 Ø67 / grau
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: MITSUBISHI/ 7107
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16
Befestigungsteile	: Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 100 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 40 MITSUBISHI
 Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K29

Seite: 2 von 4
 Stand: 23.07.1996

Verkaufsbezeichnung MITSUBISHI GALANT		Fahrzeugtyp E50	Betriebserlaubnis e1*93/81*0003*..	FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
205/50R16-86	66 - 110	22B; 24C; 24D	PKW geschlossen FRONTANTRIEB; LIMOUSINE STUFENHECK 4-türig; LIMOUSINE FLIESSHECK 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72S; 73C; 74A; 74P	
225/45R16-89	66 - 110	22B; 24C; 24D; 685		

Verkaufsbezeichnung MITSUBISHI GALANT		Fahrzeugtyp E50	Betriebserlaubnis e1*93/81*0003*..	FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
205/50R16-86	101	22B; 24C; 24D	PKW geschlossen ALLRADANTRIEB; LIMOUSINE STUFENHECK 4-türig; LIMOUSINE FLIESSHECK 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72S; 73C; 74A; 74P	
225/45R16-89	101 - 125	22B; 24C; 24D; 685		
205/50R16	125	22B; 24C; 24D; 631		

Verkaufsbezeichnung MITSUBISHI GALANT		Fahrzeugtyp E 50	Betriebserlaubnis G237	FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
205/50R16-86	66 - 110	22B; 24C; 24D	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; Für STUFENHECK 4-türig; Für FLIESSHECK 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72S; 73C; 74A; 74P	
225/45R16-89	66 - 110	22B; 24C; 24D; 685		

Verkaufsbezeichnung MITSUBISHI GALANT		Fahrzeugtyp E 50	Betriebserlaubnis G237	FZ.-Hersteller 7107 = MITSUBISHI
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen	
205/50R16-86	101	22B; 24C; 24D	PKW geschlossen, ALLRADANTRIEB; Für STUFENHECK 4-türig; Für FLIESSHECK 4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72S; 73C; 74A; 74P	
225/45R16-89	101 - 125	22B; 24C; 24D; 685		
205/50R16	125	22B; 24C; 24D; 631		

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

ANLAGE: 40 MITSUBISHI
 Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K29

Seite: 3 von 4
 Stand: 23.07.1996

- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
 BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
 GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
 Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des
 Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten
 Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der
 Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 685) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/50 R 16 |
| Hinterachse: | 225/45 R 16 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
 An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung
 (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|-------------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | RE 71, S-01,S-02 |
| CONTINENTAL | CZ 91, ContiSportContact(nicht ASR) |
| DUNLOP | D40, SP Sport 8000 |
| GOODYEAR | EAGLE ZR, EAGLE F1, EAGLE GSD+ |

ANLAGE: 40 MITSUBISHI
Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K29

Seite: 4 von 4
Stand: 23.07.1996

MICHELIN

PIRELLI

TOYO

YOKOHAMA

MXX 3, XGT V, SX-GT

P5000

600 F1, Proxes-T1

AV1-50i, AV1-45i, A510

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 72S) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 8 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten